
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 3

Samstag, den 14. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|------------------------------|---|
| Seite 7 | Kreis Mettmann | Bekanntmachung der Auslegung eines Sonderschutzplanes für die Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden |
| | Kreis Mettmann | Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit von Ringeltauben |
| Seite 8 | Kreissparkasse Düsseldorf | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung |
| Seite 9 | VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus | Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 |
| Seite 10 | VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers |

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Für die Firma 3M Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 121 - 125, in 40721 Hilden wurde mit Wirkung vom 01. September 2004 ein Sonderschutzplan gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der zwischenzeitlich erneut mit Stand Januar 2015 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt daher zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Zimmer 1.312, Düsseldorfer Straße 26 in 40822 Mettmann aus.

Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist vom

15. Februar 2015 bis 14. März 2015
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
nach vorheriger Terminabsprache
eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 09. Februar 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jarzombek

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Mettmann erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Mettmann in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|------------------------------|--|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 21. Februar bis 31. Oktober |
| Getreide | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |
| Zuckerrüben | 15. März bis 31. Mai |
| Mais | 15. April bis 15. Juli |
| Raps | 21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2015 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15. April 2015 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls zukünftig die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig. Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), SGV. NRW. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014, (GV. NRW. S. 294) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.

6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen. Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr, kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewährt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu stellen.

Mettmann, den 30. Januar 2015

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Jarzombek

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 30704428 neu: 4000131310
3001716509

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Februar 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 2855047 neu: 3012855049
alt: 21080012 neu: 3000021729
alt: 29729948 neu: 3001643869
3001704760, 3002018145

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Februar 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

Haushaltssatzung 2015

1.) Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 12.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.457.882 Euro |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.442.882 Euro |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.447.882 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.482.653 Euro |

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 15.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 15.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

| | |
|--|--------------|
| Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt auf | 275.332 Euro |
|--|--------------|

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Einwohnerzahlen zum 30.06.2014 liegen noch nicht vor, es werden hilfsweise die Einwohnerzahlen zum 31.12.2013 herangezogen.

| | |
|---|--------------|
| Es entfallen demnach für das Haushaltsjahr 2015 auf die Stadt Velbert mit 80.572 Einwohnern | 209.302 Euro |
| auf die Stadt Heiligenhaus mit 25.419 Einwohnern | 66.030 Euro |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 (1) GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

Ausgenommen sind die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für die Seniorenzeitungen Velbert und Heiligenhaus sowie des Stipendienfonds.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 12.01.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30. Januar 2015

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2014 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 12.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2012 sowie den mit Datum vom 12.12.2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.159.627,57 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 13.681,42 € fest.
3. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 13.681,42 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und anschließend die Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen um 13.681,42 € zu reduzieren.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 zeigt folgendes Bild:

| <u>Aktiva</u> | 31.12.2011 | 31.12.2012 | <u>Passiva</u> | 31.12.2011 | 31.12.2012 |
|--|---------------------|---------------------|--|---------------------|---------------------|
| | Euro | Euro | | Euro | Euro |
| 1 Anlagevermögen | 57.675,55 | 41.455,79 | 1 Eigenkapital | 1,00 | 13.682,42 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 4.746,07 | 2.727,41 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 1.308.997,15 | 1,00 |
| 1.2 Sachanlagen | 41.422,98 | 27.221,88 | 1.4 Jahresüberschuss | 1.308.998,15 | 13.681,42 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 41.422,98 | 27.221,88 | 2 Sonderposten | 19.991,76 | 14.984,27 |
| 1.3 Finanzanlagen | 11.506,50 | 11.506,50 | 2.1 Sonderposten für Zuwendungen | 19.991,76 | 14.984,27 |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 11.506,50 | 11.506,50 | 3 Rückstellungen | 1.848.756,75 | 1.840.884,07 |
| 2 Umlaufvermögen | 2.038.466,76 | 2.054.269,26 | 3.1 Pensionsrückstellungen | 1.484.055,00 | 1.250.725,00 |
| 2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände | 1.396.744,11 | 1.368.814,61 | 3.4 sonstige Rückstellungen | 364.701,75 | 590.159,07 |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 75.381,61 | 57.181,63 | 4 Verbindlichkeiten | 214.289,40 | 210.834,76 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | 27.720,21 | 17.990,69 | 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung | 171.014,47 | 155.724,84 |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.293.642,29 | 1.293.642,29 | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 19.374,28 | 18.090,09 |
| 2.4 Liquide Mittel | 641.722,65 | 685.454,65 | 4.8 Erhaltene Anzahlungen | 23.900,65 | 37.019,83 |
| 3 Aktive Rechnungsabgrenzung | 83.083,08 | 63.902,52 | 5 Passive Rechnungsabgrenzung | 96.186,48 | 79.242,05 |
| Bilanzsumme | 2.179.225,39 | 2.159.627,57 | Bilanzsumme | 2.179.225,39 | 2.159.627,57 |

Velbert, den 30. Januar 2015

Michael Beck
Verbandsvorsteher VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus